

Referat III

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Zulassungsentscheidung eines Bürgerbegehrens des „Fürther Wasserbündnisses“

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

- Das vom „Fürther Wasserbündnis“ am 29.03.2006 eingereichte Bürgerbegehren wird mit folgender Fragestellung als zulässig festgestellt:
 „Sind Sie dafür, dass die Fürther Entwässerungsanlagen weiterhin Eigentum der Stadt Fürth und deren Betrieb in kommunaler Verantwortung bleiben und somit nicht privatisiert werden?“
- Über die Durchführung eines Bürgerentscheides befindet der Stadtrat in seiner Sitzung vom 31.05.2006.
- Deklaratorisch:

Sofern ein Bürgerentscheid stattfindet, muss dieser bis spätestens 03.08.2006 durchgeführt sein.

- Für den Fall der Durchführung eines Bürgerentscheides wird der Rechtsreferent der Stadt Fürth zum Abstimmungsleiter und der Leiter des Bürgeramtes als dessen Stellvertreter bestellt.

Sachverhalt

Am 29.03.2006 reichte das „Fürther Wasserbündnis“ 3.526 Unterstützungsunterschriften mit der Fragestellung „**Sind Sie dafür, dass die Fürther Entwässerungsanlagen weiterhin Eigentum der Stadt Fürth und deren Betrieb in kommunaler Verantwortung bleiben und somit nicht privatisiert werden?**“ ein.

Am 31.03.2006 und in der Stadtratssitzung am 05.04.2006 wurden weitere Unterstützungsunterschriften nachgereicht, insgesamt lagen bis 19.04.2006 9.804 Unterschriften vor, weitere sind mittlerweile eingegangen bzw. von den Initiatoren des Bündnisses angekündigt.

1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

a) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Nach Artikel 18 a Abs. 1 der Gemeindeordnung können die Gemeindebürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Nicht zulässig ist ein Bürgerentscheid über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Oberbürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Bediensteten der Stadtverwaltung und über die Haushaltssatzung.

Das Bürgerbegehren muss nach Art. 18 a Abs. 4 GO bei der Gemeinde eingereicht und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung mit Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Das verfahrensgegenständliche Bürgerbegehren erfüllt sämtliche vorgenannten Voraussetzungen.

Zu diskutieren war allenfalls, ob die Frage einer „Privatisierung“ eine „innere Organisation“ der Stadtverwaltung darstellt, die eigentlich in einem Bürgerbegehren nicht zulässig wäre – nach Kommentierung und Rechtssprechung sowie den Gesetzesmaterialien aber war diese Frage umgehend zu verneinen, da mit der „inneren Organisation“ nur Fragen der inneren Verwaltung, wie Ämterzuschnitt, Referatsverteilung, verwaltungsinterne Zuständigkeitsregelung gemeint sein konnten.

Die Gründung einer externen Betreibergesellschaft, selbst als 100 %ige Tochter von Stadt oder infra, fällt jedenfalls nicht mehr unter den Begriff der „inneren Organisation“.

b) Unterschriftenzahl

Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden von mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 5 % der Gemeindebürger unterzeichnet werden (Art. 18 a Abs. 6 GO).

Durch das Bürgeramt wurden insgesamt 4.765 der eingereichten Unterschriften für das Bürgerbegehren überprüft, wovon 4.501 Unterstützungsunterschriften gültig waren (die ungültigen Unterschriften bewegen sich völlig im Bereich des üblichen – Doppeleintragungen, Wohnsitz außerhalb Fürths o. ä.). Erforderlich zum Stichtag 29.03.2006 wären 4.260 Unterschriften gewesen, womit das Quorum von 5 % problemlos überschritten wurde. Die nicht

überprüften Unterstützungsunterschriften sind daher unerheblich und wurden auch nicht weiter ausgewertet.

Das Bürgerbegehren ist daher zulässig.

2. Handlungsoptionen des Fürther Stadtrates

- a) Gemäß Artikel 18 a Abs. 10 GO ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit durchzuführen. Dies wäre der dritte August, der Entscheid müsste dann ähnlich wie eine Wahl an einem Sonntag im Juli stattfinden.
- b) Der Stadtrat kann gemäß Art. 18 a Abs. 14 einen Bürgerentscheid entfallen lassen. Er kann es, wenn er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Die Bindungswirkung ist die gleiche wie die eines Bürgerentscheides (Art. 18 a Abs. 14 Satz 2). Dies würde bedeuten, dass dann, wenn sich der Stadtrat in seiner Mehrheit der Intention des Bürgerbegehrens anschließt, er die Fragestellung in der nächsten Sitzung beschließen würde – damit wäre zumindest für ein Jahr die Frage von Eigentumsübertragungen, Ausgliederungen, Privatisierungen, Beteiligungen Privater u. ä. abschließend negativ entschieden. Eines Bürgerentscheides bedürfte es dann nicht mehr.

3. Das Kooperationsgespräch

Am 20.04.2006 fand zwischen Vertretern der Stadt (Referat II, Ref. III) und Vertretern des Bürgerbegehrens (Dr. Peter Lefrank, Waltraud Galaske) sowie weiterer Initiatoren, den städtischen Mitarbeitern und Personalräten Stefan Schuber und Günther Zeuner ein Kooperationsgespräch statt.

Auszuloten waren im Wesentlichen zwei Fragen:

- Was versteht das Bürgerbegehren unter den Begriffen „Eigentum bei der Stadt Fürth, Betrieb in kommunaler Verantwortung und Privatisierung“ –
- ist das Bürgerbegehren bereit, eine Fristverlängerung bis zur Durchführung des Bürgerentscheides von weiteren drei Monaten zu akzeptieren.

In diesem Gespräch stellten die Vertreter des Begehrens klar, dass sie jedwede private Rechtsform als „Privatisierung“ verstehen, selbst wenn es sich um 100 %-ige Töchter der Stadt oder der infra GmbH handelt. Die Stadt wäre bereit gewesen, die Hereinnahme privater Dritter (Gelsenwasser, eon o. ä.) ohne weiteres durch Beschlussvorschlag untersagen zu lassen, dies reichte jedoch den Antragstellern nicht.

Ebenso waren die Antragsteller nicht bereit, einer Fristverlängerung zur Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 um weitere drei Monate zuzustimmen.

Da dies nur einvernehmlich geht, bleibt es daher bei der Frist gemäß Beschlussvorschlag Nr. 3.

4. Entscheidung über den Bürgerentscheid erst in der Sitzung vom 31.05.2006

Die städtischen Überlegungen zu einer möglichen Optimierung des Abwasserbetriebes laufen seit Anfang des Jahres.

Geplant war, bis zum Sommer des Jahres 2006 entscheidungsreife Vorlagen dem Stadtrat zu unterbreiten, um über die Zukunft der städtischen Abwasserentsorgung zu entscheiden. Hintergrund waren, wie bekannt, die Konsolidierungsvorschläge von Rödl und Partner.

Entscheidungsreife Gegenpositionen von infra holding und Stadtverwaltung als Gegenpol zum Bürgerbegehren gibt es bislang in erforderlicher Präzision noch nicht. Sie sind jedoch angekündigt im Lauf der nächsten Zeit.

Finanz- und Rechtsreferat schlagen daher vor, die Frage einer Entscheidung über einen Bürgerentscheid nicht in der Sitzung 03.05.2006 zu treffen, sondern den Mai für eine eingehende Diskussion mit Bauverwaltung und infra holding GmbH + Co.KG zu nutzen, um dann am 31.05.2006 zu entscheiden, ob Gegenposition zum Bürgerbegehren bezogen wird (dann erfolgt zwangsläufig ein Bürgerentscheid) oder sich dem Bürgerbegehren anzuschließen und damit einen Bürgerentscheid mit all seinen Folgen (Kosten!) der Stadt zu ersparen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen: RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>	

II. POA/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 25.04.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: